

Gemeinde Missen-Wilhams

1. Änderung Außenbereichssatzung "Weiler Berg", gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Stand: 18.06.2026



GEGENSTAND

1. Änderung Außenbereichssatzung "Weiler Berg", gemäß § 35 Abs. 6 BauGB
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Stand: 18.06.2026

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Missen-Wilhams

Hauptstraße 45
87547 Missen-Wilhams

Telefon: 08320 228

Telefax: 08320 268

E-Mail: gemeinde@missen-wilhams.de

Web: www.missen-wilhams.de

Vertreten durch: Martina Wilhelm, Bürgermeisterin



AUFTRAGNEHMER UND VERFASSTER

LARS consult

Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0

Telefax: 08331 4904-20

E-Mail: info@lars-consult.de

Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Sarah Schröder - M.Sc. Biologie

Maximilian von Vequel-Westernach - M.Sc. Forstwissenschaften

Memmingen, den 18.06.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Lage und Bestand	5
3	Methoden	8
4	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	9
4.1	Vögel	9
4.2	Säugetiere	9
4.3	Reptilien	10
4.4	Schmetterlinge	10
4.5	Weitere Arten/Artengruppen	10
5	Fazit	10

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Übersichtslageplan (unmaßstäblich), rot markiert = Geltungsbereich. Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de	6
Abbildung 2:	Lage Änderungsbereich im Luftbild (unmaßstäblich), Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de	7
Abbildung 3:	Blick Richtung Osten von der Straße „Am Hauchen“ auf junge Eschen innerhalb des Geltungsbereiches	8
Abbildung 4:	Blick Richtung Westen auf die mit Efeu bewachsenen Obstgehölze innerhalb des Geltungsbereiches	8
Abbildung 5:	Aktuelle Nutzung des Geltungsbereiches als intensiv genutztes Weideland	8
Abbildung 6:	Geringe Artenvielfalt durch intensive Nutzung	8

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Missen-Wilhams beabsichtigt in einem Teilbereich der Flurstücke mit den Nrn. 363/1, 363/4, 395 und 395/2, Gemarkung Missen, am nördlichen Ortsrand des Weilers Berg, Baurecht im Zuge der Änderung der Außenbereichssatzung zu schaffen. Die Erschließung soll von der südlich verlaufenden Straße „Am Hauchen“ her erfolgen. Die Gemeinde Missen-Wilhams hat das Büro LARS consult im Zuge der geplanten Änderung der Außenbereichssatzung damit beauftragt, eine Relevanzprüfung für den betreffenden Bereich durchzuführen.

Ziel der Relevanzprüfung ist die Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte durch eine Nutzungsänderung des Plangebietes (Umwandlung von Teilbereichen einer Viehweide und Gehölzen/Hecke in eine Fläche mit Wohnbebauung). Dabei ist zu erörtern, ob es bei der Planverwirklichung zu einem Verstoß gegen die Verbote des BNatSchG § 44 kommen kann. Demnach ist es verboten (= Zugriffsverbote),

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten¹ nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (Tötungs- und Verletzungsverbot),
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (Störungsverbot),
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (Schädigungsverbot).

Für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 1 BNatSchG, also in Gebieten wo Baurecht durch Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB geschaffen wird sowie während der Planaufstellung wird durch das BNatSchG § 44 Abs. 5 geregelt, dass die Zugriffsverbote nur für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten. Zusätzlich wird darin unter anderem ergänzt, dass

- das Tötungsverbot nicht eintritt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch den Eingriff oder das Vorhaben nicht signifikant erhöht wird und
- das Schädigungsverbot nicht eintritt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

¹ Die rechtliche Definition von besonders und streng geschützten Arten, sowie von europäischen Vogelarten wird im BNatSchG im § 7 in den Absätzen 12, 13 und 14 gegeben.

- Um dies zu erreichen, wird die Möglichkeit zur Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegeben.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des BNatSchG § 44 sind handlungsbezogen. Das bedeutet, dass sie nicht per se bereits durch die Planung, sondern erst bei der konkreten Umsetzung ausgelöst werden können.

Eine fachgerechte Prüfung, ob ein Vorhaben gegen diese Verbote verstößt, erfordert nach ständiger Rechtsprechung² eine ausreichende Bestandsaufnahme der im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten. Ziel der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist es, anhand des vorliegenden Habitatpotenzials abzuschätzen, welches Artenspektrum potenziell vom Vorhaben betroffen ist und ggf. vertieft untersucht werden muss.

2 Lage und Bestand

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich des Hauptortes Missen, am nördlichen Rand des Weilers Berg (s. Abb. 1, 2). Der Nordosten des Geltungsbereichs, in welchem durch die geplante Zufahrt und Bebauung entsprechende Nutzungsänderungen und Eingriffe zu erwarten sind, wird aktuell als Viehweide intensiv landwirtschaftlich genutzt (Abb. 5). Die Artenvielfalt des Grünlandes ist entsprechend gering (Abb. 6). Im zentralen Geltungsbereich zieht sich eine Gehölzreihe von Südosten in Richtung Norden und fungiert derzeit als Abgrenzung der Viehweide zum westlich angrenzenden Baugrundstück. Eben jener, westlich der Viehweide befindliche Teil des Plangebiets wird im Bestand bereits als Gartenfläche des Wohngebäudes „Am Hauchen 12a“ genutzt, befindet sich derzeit jedoch noch außerhalb der gültigen Außenbereichssatzung des Weilers und wird daher lediglich in Folge seiner Lage zwischen bestehendem und zukünftigem Baugrund mit in die 1. Änderung aufgenommen. In diesem Bereich sind keine konkreten Bauvorhaben vorgesehen. Die Gehölzreihe im zentralen Geltungsbereich besteht aus heimischen Gehölzen wie Esche, Fichte, Bergahorn und Weiden. In ihr findet sich zudem ein Obstbaum mit starkem Efeubewuchs (Abb. 4). Südlich der Hecke steht eine solitäre Rosskastanie an der Ecke der Zufahrt zu den Häusern 12a und 12b. Westlich und südlich des Geltungsbereiches grenzt weitere Wohnbebauung an. Nördlich und östlich des Geltungsbereiches setzt sich die Viehweide mit randlichen Heckenstrukturen fort. Weder innerhalb des Vorhabengebiets noch unmittelbar außerhalb finden sich gesetzlich geschützte Biotope oder Schutzgebiet nach §§ 23 -29 BNatSchG. In gewisser Entfernung zum Geltungsbereich finden sich folgende Biotope:

² BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07

Tabelle 1: Nächstgelegene Biotope im Umkreis des Geltungsbereichs

Biotop Nr.	Name	Lage	Entfernung ca. in Me- tern
8326-0211-015	Hecken und Feldgehölze im unteren Hangbereich der Südflanke des Hauchenbergs nord-westlich bis nord-östlich von Missen	O	80
8326-1148-000	Magerrasenkomplex oberhalb (nördlich) von Berg	N	110
8326-1140-000	Extensivgrünland oberhalb (nördlich) der Ortschaft Berg	N	180

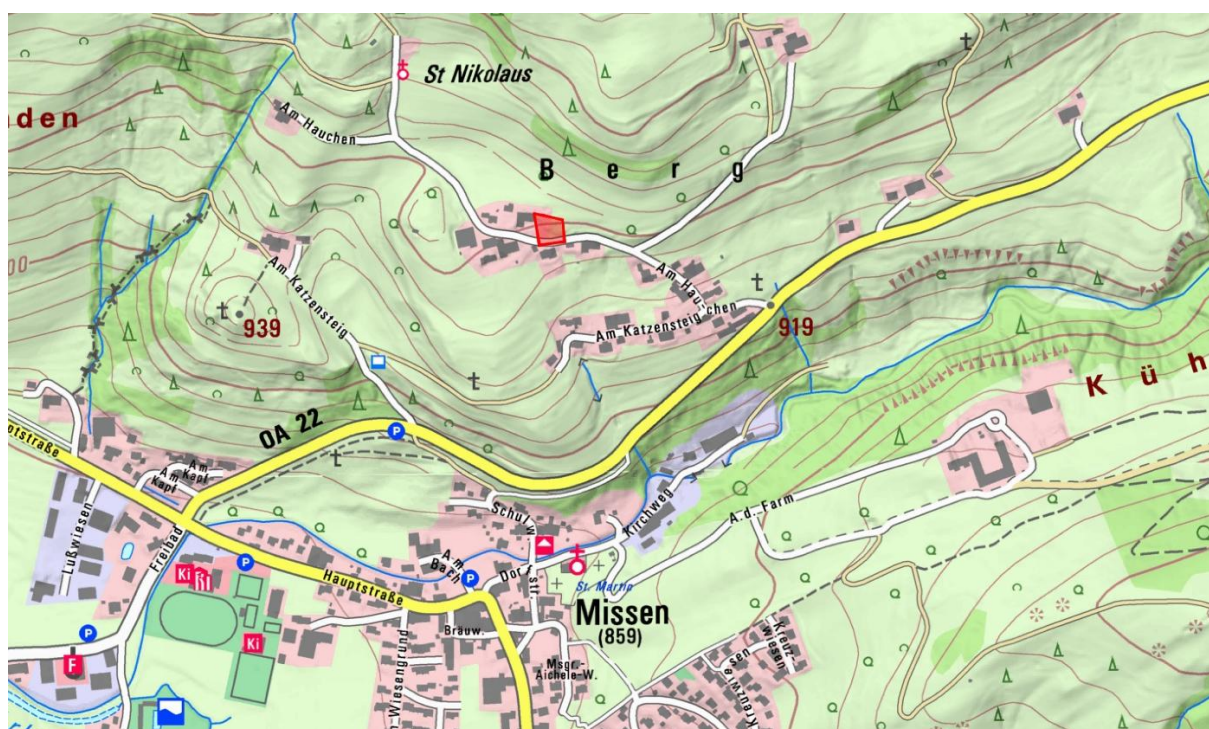


Abbildung 1: Übersichtslageplan (unmaßstäblich), rot markiert = Geltungsbereich. Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de



Abbildung 2: Lage Änderungsbereich im Luftbild (unmaßstäblich), Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de

Methoden



Abbildung 3: Blick Richtung Osten von der Straße „Am Hauen“ auf junge Eschen innerhalb des Geltungsbereiches



Abbildung 4: Blick Richtung Westen auf die mit Efeu bewachsenen Obstgehölze innerhalb des Geltungsbereiches



Abbildung 5: Aktuelle Nutzung des Geltungsbereiches als intensiv genutztes Weideland



Abbildung 6: Geringe Artenvielfalt durch intensive Nutzung

3 Methoden

Das methodische Vorgehen orientiert sich an der Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf“ des Landesamtes für Umwelt (LfU Bayern). Zur Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums wird eine Abschichtung durchgeführt. Dazu wird die online-Abfrage des bayerischen

Landesamt für Umwelt zur Arteninformation für den Landkreis Oberallgäu (Abschichtungskriterium V=Verbreitungsgebiet) durchgeführt³.

Anschließend erfolgt eine fachgutachterliche Einschätzung des Lebensraumtyps (entspricht Abschichtungskriterium L) und der Wirkungsempfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben (E=Wirkungsempfindlichkeit). Daraus wird als Übersicht eine Abschichtungstabelle (Anlage 1) erstellt, die eine vollständige Betrachtung aller planungsrelevanten Arten sicherstellt.

Zusätzlich werden die öffentlich zugänglichen Umweltdaten im Fachinformationssystem Naturschutz (über das FIN-Web⁴) ausgewertet. Zudem wird anhand der Datenabfrage auf Karla.Natur⁵ geprüft, ob im Geltungsbereich bereits relevante Artvorkommen bekannt sind.

Es erfolgte eine Vor-Ort-Begehung durch das Büro LARS consult am 21.04.2026.

4 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

4.1 Vögel

Die bestehende Hecke und die Rosskastanie innerhalb des Geltungsbereichs bieten Brutplätze für allgemein häufige und weit verbreitete, sogenannte Allerweltarten, wie Amsel oder Rotkehlchen. Als saP-relevante Arten könnten darüber hinaus z. B. Klappergrasmücke oder Stieglitz vorkommen. Da im Umfeld des Geltungsbereiches ausreichend gleich- oder höherwertige Heckenstrukturen vorkommen und während der Relevanzbegehung innerhalb des Plangebiets sowie dessen unmittelbarem Umfeld kein Besatz der potenziellen Brutplätze durch saP-relevante Arten festgestellt werden konnte, ist vom Erhalt der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang entspr. § 44, Abs. 5, Nr. 3 BNatSchG auszugehen. Um den Erhalt möglicher Brutplätze vor Ort möglichst dauerhaft zu sichern, sollte bei Eingriffen in die geschlossene Heckenstruktur, welche derzeit Viehweide und Wohnbebauung voneinander abgrenzen, eine Maßnahme zur Aufwertung des Habitats durchgeführt werden (s. Fazit, Kap. 5).

Das bestehende Intensivgrünland kann als Nahrungshabitat für u.a. Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke und Schwarzmilan fungieren. Da im direkten Umfeld noch flächenhaft weiteres Grünland mit entsprechender Nahrungsqualität vorhanden ist, handelt es sich beim Vorhabengebiet um keine essentiellen Nahrungsflächen der genannten Arten.

4.2 Säugetiere

Ein Vorkommen von Fledermausquartieren innerhalb des Geltungsbereiches ist auszuschließen, da in den Gehölzen keine geeigneten Strukturen (Höhlenbäume, Spalten, o.ä.) vorhanden sind. Es ist

³ <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

⁴ https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm

⁵ https://www.lfu.bayern.de/natur/artendaten/datenmeldung/karla_natur_arteingabe/index.htm

jedoch davon auszugehen, dass es sich beim Geltungsbereich, aufgrund seiner Lage zwischen Waldflächen nördlich und Wohngebäuden südlich, sowohl um ein potentiell Jagdhabitat lokaler Fledermäuse als auch bei den Hecken um wichtige Leitstrukturen handelt. Während dem artenarmen Grünland nur untergeordnete und ersetzbare Bedeutung als Jagdhabitat beizumessen ist, ist bei der Heckenstruktur in Richtung Norden und Westen von einer Leitstruktur mit hoher Bedeutung auszugehen ist. Da aufgrund der Planung und dem sehr kleinräumigen Geltungsbereich von keiner größeren Unterbrechung der Leitstruktur, auch bei Entnahme von Gehölzen innerhalb der Hecke auszugehen ist, ist von keiner Betroffenheit der Artgruppe der Fledermäuse auszugehen.

Ein Vorkommen weiterer Säugetiere wird aufgrund fehlender Habitatelemente innerhalb des Geltungsbereiches ausgeschlossen.

4.3 Reptilien

Ein Vorkommen der Zauneidechse ist aufgrund fehlender Habitatelemente innerhalb des Geltungsbereiches, wie sandigen, besonnten Rohbodenstellen zur Eiablage oder Versteckmöglichkeiten unter Steinen, Mauerwerk oder Reisighäufen, auszuschließen.

4.4 Schmetterlinge

Die ASK-Datenbank enthält mehrere Nachweise besonders geschützter Tagfalter aus dem Jahr 2002 in der Umgebung des Geltungsbereiches. Aufgrund der umliegenden biotopkartierten Magerrasen-Vegetation und extensiv genutzten Flächen sind Vorkommen im Umfeld des Geltungsbereiches weiterhin zu erwarten. Ein Vorkommen innerhalb des Geltungsbereiches kann jedoch aufgrund der intensiven Nutzung und den daher fehlenden Raupenfutterpflanzen, ausgeschlossen werden.

4.5 Weitere Arten/Artengruppen

Für weitere planungsrelevante Arten sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich sowie dessen unmittelbarem Umfeld vorhanden. Eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

5 Fazit

Im Zuge der Änderung der Außenbereichssatzung des Weilers Berg in Missen-Wilhams müssen mögliche artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt werden. Nach gutachterlicher Relevanzprüfung vorhandener Habitate kommt es, bei Berücksichtigung allgemeiner Schutzzeiten (s. § 39 BNatSchG) nicht zum Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Sollten Gehölzrodungen im Bereich der geschlossenen Heckenstruktur zwischen Viehweide und westlicher Wohnbebauung notwendig werden, so sollten diese zum dauerhaften Erhalt lokaler

Heckenbrüterpopulationen, wie z.B. der Klappergrasmücke und des Stieglitzes ausgeglichen werden. In den Textteil der 1. Änderung der Außenbereichssatzung sind daher folgende Hinweise aufzunehmen:

Maßnahme zum lokalen Erhalt potenzieller Brutplätze von Stieglitz und Klappergrasmücke

Zum Erhalt potenzieller Brutplätze möglicher, vorkommender saP-relevanter Arten, sind bei Eingriffen in geschlossene Heckenstrukturen im zentralen Geltungsbereich, auf einer Fläche von insg. ca. 100 m² Dorn- und Beersträucher (z.B. Weißdorn, Schlehe, Holunder, Traubenkirsche, Vogelkirsche) zu pflanzen und es ist ein Krautsaum aus heimischen Stauden⁶, wie z.B. Karden und Disteln als Futterpflanzen anzulegen. Dies führt zu einem erhöhten Nahrungsangebot für die Vögel und trägt zur Optimierung des Habitates als Ergänzung zu den im Umfeld verbleibenden Hecken bei.

Eingriffe in Gehölze

Eingriffe in Gehölze dürfen entsprechend §39 BNatSchG nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zwischen dem 01. Oktober und 29. Februar erfolgen.

Allgemeine Bauzeitenregelung

Baumaßnahmen sind außerhalb der Brut- bzw. Fortpflanzungszeit heimischer Vogel- bzw. Fledermausarten, also zwischen 1. Oktober und 29. Februar zu beginnen und kontinuierlich fortzuführen. Alle Baumaßnahmen während der Aktivitätszeit der Fledermäuse (Anfang März – Ende Oktober) sind nach Möglichkeit auf die Tagzeit (Tageslichtbaustelle) zu beschränken.

Fledermausfreundliche Beleuchtung

Während der Bauphase, sowie an neu entstehenden Gebäuden ist darauf zu achten, dass die angrenzenden Bestandsgehölze und das angrenzende Grünland nicht direkt beleuchtet werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Nutzung der Gehölze und des Grünlandes als Jagdhabitat bzw. potentieller Leitstruktur vorkommender Fledermausarten erhalten bleibt. Darüber hinaus ist im Geltungsbereich ausschließlich insekten- sowie fledermausfreundliche Beleuchtung (Leuchtmittel mit <= 2.700 Kelvin, nach unten gerichtete Beleuchtung, abgeschlossenes Gehäuse, möglichst niedrige Anbringung) zu verwenden.

⁶ <https://cham.lbv.de/ratgeber/tipps-f%C3%BCr-den-garten/vogelbuffet/>